

Beitrittserklärung zum Stadtmarketingverein Weiden e. V.

Firma, Verband, Behörde, Verein
Name, Vorname
Straße
PLZ Ort
Telefon und Fax
Mobil
Email
Homepage

Bitte buchen Sie meinen Jahresbeitrag von folgendem Konto ab:

<p>Stadtmarketing Weiden e.V., Oberer Markt 1, 92637 Weiden Gläubiger-Identifikationsnummer DE66ZZZ00000123911, Mandatsreferenz: _____</p> <p>SEPA-Lastschriftmandat Mitgliedsbeitrag Ich ermächtige Stadtmarketing Weiden e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Stadtmarketing Weiden e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p> <p>_____ Vorname und Name (Kontoinhaber)</p> <p>_____ Kreditinstitut (Name und BIC)</p> <p>DE ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ IBAN</p> <p>_____ Datum, Ort und Unterschrift</p>

Ich verpflichte mich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags in Höhe von: _____

Ich bin einverstanden, dass meine Firmenangaben auf www.stadtmarketing-weiden.de genannt werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Beitragsordnung für Stadtmarketing Weiden e.V.

in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung

1. Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Stadtmarketingverein Stadtmarketing Weiden e.V.
2. Gemäß § 7 der Vereinssatzung sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige orientiert sich an der jeweiligen Bruttoumsatzgröße und beträgt:

Brutto- Umsatz	Beitrag jährlich
bis 1 Mio. Euro	307,00 Euro
1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	614,00 Euro
2,5 Mio. Euro bis 5,1 Mio. Euro	1.534,00 Euro
5,1 Mio. Euro bis 7,6 Mio. Euro	2.301,00 Euro
7,6 Mio. Euro bis 10,2 Mio. Euro	3.068,00 Euro
10,2 Mio. Euro	6.136,00 Euro

4. Für Gewerbetreibende, die keine Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind und freiberuflich Tätige wird der zu zahlende Jahresbeitrag bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund des Brutto-Jahresergebnisses des vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Bestand die Geschäftstätigkeit noch kein Jahr, erfolgt die Festsetzung des Jahresbeitrages aufgrund einer Selbsteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzgröße.

Auf Verlangen wird das betreffende Mitglied dem Verein die Unterlagen vorlegen, auf welchen seine Selbsteinschätzung beruht. Sollte sich aus diesen ergeben, dass die getroffene Selbsteinschätzung fehlerhaft ist, ist der Verein zu einer entsprechenden Anpassung des zu zahlenden Jahresbeitrages berechtigt.

Eine nachträgliche Änderung des zu zahlenden Jahresbeitrages findet nicht statt.

5. Der Jahresbeitrag für Vereine, Verbände, Behörden (öffentlich-rechtliche Körperschaften) und Privatpersonen beträgt 61,00 €
6. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG haben einen Jahresbeitrag von 122,00 Euro zu entrichten. Jeder Gewerbetreibende, der sich auf diese Regelung bezieht, hat dem Verein zum Nachweis Unterlagen vorzulegen, aus welchem sich seine Eigenschaft als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ergibt.
7. Mitglieder nach Nummer 3, deren Betrieb außerhalb des Innenstadtbereiches (laut Definition nach dem Stadtplan des Stadtmarketingvereins vom 1. Juni 2016) liegt und in die Kategorie Verbrauchermarkt oder Autohaus fällt, haben einen Jahresbeitrag von 981,00 Euro zu entrichten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Beitragsfällen pragmatische Lösungen festzulegen.
9. Tritt ein Mitglied nach dem 01.07. eines Kalenderjahres bei, so verringert sich der zu zahlende Jahresbeitrag anteilig in Höhe der bereits vollständig abgelaufenen Monaten; für jeden Monat um je 1/12 des Jahresbeitrages.
10. Die Beiträge sind jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zur Zahlung fällig.
11. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht. Zur Erleichterung des Beitragseinzuges sollen von den Vereinsmitgliedern Separatschriftmandate erteilt werden.
12. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins in Textform bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.